

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 583/3-V/A/2/82 Mm.

Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom 27. Mai 1982, mit dem das Dienstund Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich geregelt wird;

Einspruch der Bundesregierung zu GZ 109-1982 vom 27. Mai 1982

An den

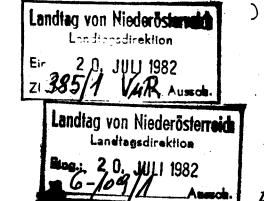
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0 22 2) 66 15/0 Sachbearbeiter MATZKA

Klappe2395 Durchwahl Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.



Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 1982 Light beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Mai 1982, mit dem das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Landes Niederösterreich geregelt wird gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG

Einspruch

wegen Gefährdung von Bundesinteressen zu erheben.

Dieser Einspruch ist in folgenden Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses begründet:

§ 23 ("Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I") und § 24 ("Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II"):

Die Tabellen der Entgeltansätze entsprechen grundsätzlich jenen, die in § 11 Abs. 1 und in § 14 Abs. 1 VBG 1948, i.d.F. des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 566/1981, (31. VBG-Novelle) enthalten sind. Dennoch ergeben sich hieraus wesentliche Begünstigungen für die VB des Landes Niederösterreich:

- a) Die Anzahl der Entlohnungsstufen ist im Vergleich zum VBG 1948 in den einzelnen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsschemata I und II um 3 Vorrückungsbeträge größer.
- b) Eine sogenannte "Höchststufenzulage", die einem VB nach

- jeweils 2 Jahren gebührt, die er in der höchsten Entlohnungsstufe verbracht hat, ist im VBG 1948 nicht vorgesehen.
- c) Der Ansatz in der Entlohnungsstufe 21 der Entlohnungsgruppe c beträgt gemäß dem VBG 1948 S 13.055,-, gemäß dem Gesetzesbeschluß S 13.366,-.

§ 30 ("Außerordentliche Vorrückung"):

Eine vorzeitige Einreihung in eine höhere Entlohnungsstufe (oder Höchststufenzulage) ist im VBG 1948 nicht vorgesehen. Für diese Begünstigung - anläßlich einer ao. Vorrückung darf ein VB "nur" um drei Entlohnungsstufen (oder Höchststufenzulagen) höher gereiht werden - sind keinerlei Voraussetzungen festgelegt.

§ 50 ('Dienstfreistellung von Mandataren und bestimmten staatlichen Organen")

Nach dieser Bestimmung ist der Vertragsbedienstete nicht nur in den Fällen der Ausübung politischer Mandate vom Dienst freigestellt, die auch das Bundesrecht (vgl. §§ 17 bis 19 BDG 1979) kennt, sonder darüber hinaus auch, "soweit dies notwendig ist", zur Ausübung eines Mandates im Gemeinderat oder in der Bezirksvertretung (Wien) und zur Erfüllung der Aufgaben der Bürgermeister oder Ortsvorsteher. Weiters ist den Vertragsbediensteten über die bundesrechtlichen Regelungen hinaus Freizeit zur Bewerbung um ein Mandat im Gemeinderat zu gewähren.

§ 51 ("Sonstige Dienstfreistellungen")

Die Regelung, daß der VB vom Dienst ganz oder teilweise freigestellt werden kann, "wenn er Aufgaben im allgemeinen oder öffentlichen Interesse zu erfüllen hat", geht weit über die vergleichbaren Freistellungsregelungen des Bundesdienstrechtes hinaus.

- § 57 ("Übernahme des VB in ein unkündbares Dienstverhältnis") und § 64 Abs. 6 ("Abfertigung" eines unkündbaren VB und eines VB, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde):
- § 57 normiert die Unkündbarkeit von VB, wenn die Dienstzeit 10 Jahre gedauert hat, die für den Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung erfolgreich abgelegt wurde, die Dienstbeschreibung für die letzten 2 Jahre mindestens auf "Durchschnitt" lautet und die gesundheitliche Eignung für die Verwendung vorliegt. Nach § 64 Abs. 6 lit. a sind bei der Berechnung der Abfertigung für einen unkündbaren Vertragsbe-

diensteten und für einen VB, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurde, die Zeiten einer Wehr-, Präsenz- und Zivildienstleistung hinzuzurechnen und nach lit.b gebührt ihm zu der Abfertigung das 60-fache des Grundbetrages der Haushaltszulage, wenn der Bedienstete zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf den Grundbetrag hatte. Da alle Vertragsbediensteten des Landes grundsätzlich nach Ablauf einer gewissen Zeit unkündbar werden und dann die genannten Vorteile eines unkündbaren Vertragsbediensteten genießen, ergibt sich dadurch eine beträchtliche Besserstellung eines Großteils der Landesvertragsbediensteten gegenüber den Vertragsbediensteten des Bundes.

§ 58 ("Dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung eines gesundheitlich nicht geeigneten Vertragsbediensteten"):

Ein Verfahren wie jenes, das in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen ist für den Fall, daß ein VB für die vereinbarte Tätigkeit gesundheitlich nicht mehr geeignet ist, gibt es im Vertragsbedienstetenrecht des Bundes nicht. Gemäß § 32 Abs.2 lit.b VBG 1948 ist der Umstand, daß sich der VB für eine entsprechende Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt.

Zu der in den Absätzen 3 bis 6 des § 58 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Regelung, auf Grund derer für Bedienstete, die 25 Dienstjahre aufweisen oder deren Gesundheitsschädigung durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht ist, ein "wenigstens teilweiser Ausgleich für die oft beträchtlichen finanziellen Einbußen durch den Entgang von Nebengebühren" geschaffen wird, gibt es im VBG 1948 gleichfalls keine vergleichbare Bestimmung.

§ 64 Abs.3 lit.a ("Abfertigung" weiblicher Vertragsbediensteter"):

Dieser Bestimmung zufolge steht einer weiblichen VB eine Abfertigung auch dann zu, wenn sie innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Eheschließung oder innerhalb von 18 Jahren nach

der Geburt eines Kindes das Dienstverhältnis kündigt oder ihr Dienstverhältnis einverständlich oder durch Zeitablauf aufgelöst wird, soferne jeweils bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Ehe noch aufrecht ist oder das Kind noch lebt; wird das Dienstverhältnis zur Pflege des Ehegatten oder des Kindes beendet, so gebührt eine Abfertiung auch nach Ablauf dieser Fristen.

Weibliche VB sollen auf Grund des § 64 Abs.3 lit.a in den Genuß der Abfertigung somit auch dann kommen, wenn die Eheschließung oder die Geburt des Kindes vor dem Eintritt in den Landesdienst erfolgte. Außerdem soll dieser Anspruch – bei Vorliegen der angeführten Voraussetzungen – nicht nur bei Lösung des Dienstverhältnisses durch die Bedienstete, sondern auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gegeben sein.

Im Vergleich dazu ist in § 35 Abs.3 Z 1 VBG 1948 vorgesehen, daß eine weibliche VB, die innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt, den Anspruch auf Abfertigung nicht verliert.

§ 67 ("Zuwendungen nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses"):

Auf Grund dieser Bestimmung gebühren nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestimmten Gruppen von VB (unkündbare VB; VB, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurden; VB nach Ablauf der einjährigen Dienstverhinderung, sofern ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung entstanden ist; VB mit Anspruch auf Leistungen aus den Versicherungsfällen der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität; VB, deren Dienstverhältnis infolge Erblindung, Geistesstörung, Gesundheitsschädigung (mit Rentenanspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz) oder infolge eines Unfalles im Dienstoder einer Berufskrankheit aufgelöst wurde und ihren Hinterbliebenen Zuwendungen für die Dauer des Anspruches auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Diese Zuwendungen betragen den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und einem allfälligen höheren Ruheoder Versorgungsgenuß, auf den Anspruch bestünde, wenn für den ausgeschiedenen VB oder für seine Hinterbliebenen die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 anzuwenden wären.

Im VBG 1948 sind keine vergleichbaren Regelungen enthalten.

Die bedeutende Besserstellung der VB des Landes Niederösterreich, die sich aus den angeführten gesetzlichen
Regelungen erweist, ist infolge ihrer präjudiziellen
Wirkung geeignet, zu Beispielsfolgerungen Anlaß zu geben.
Aus der Sicht einer gleichartigen Entwicklung des Vertragsbedienstetenrechtes ist mit ähnlichen Forderungen
an die anderen Gebietskörperschaften, und damit auch
an den Bund, zu rechnen. Die präjudizielle Wirkung, die
von den gegenständlichen landesgesetzlichen Regelungen
ausgeht, bedeutet eine Gefährdung von Bundesinteressen
gemäß Art.98 B-VG.

Außerhalb des Einspruches wird bemerkt, daß die Regelung des § 2 kompetenzrechtlich deshalb problematisch ist, da das Koalitionsrecht nicht nur nach dem System des Art.11 EMRK, sondern auch nach Ansicht der Lehre Teil des Vereinsrechtes ist. Diese Materie ist aber dem Bund zur Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen. Den im Begutachtungsverfahren vom Bundeskanzleramt diesbezüglich vorgebrachten Bedenken wurde in keiner Weise Rechnung getragen.

13. Juli 1982 Der Bundeskanzler:

1